

## Antwort

### der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ina Latendorf, Dr. Gesine Löttsch, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/8204 –

### Anwendung der Energiepreisbremsen auf Heizstromkunden

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Anpassungsnovelle für die Strompreisbremse verfolgt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) das Ziel, soziale Ungerechtigkeiten für Nachtstrom- und Wärmepumpennutzer abzubauen. Diese konnten bisher nicht von der Strompreisbremse profitieren, weil der Bezug des Heizstroms in der Regel unterhalb des Referenzpreises von 40 ct/kWh erfolgt. Mit der Anpassungsnovelle wird für Kundinnen und Kunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 30 000 kWh der Referenzpreis für Niedertarife von 40 ct/kWh auf 28 ct/kWh gesenkt (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/04/20230405-bundeskabinett-verabschiedet-anpassungsnovelle-fur-energiepreisbremsen.html>).

Nach Auffassung der Fragesteller ist § 5 Absatz 3 des Strompreisbremsegesetzes (StromPBG; Fassung vom 27. April 2023) so formuliert, dass die Situation der betroffenen ca. 6 000 Nachtstrom- und Wärmepumpenkunden der WEMAG AG wohl nicht erfasst ist. Dies sehen auch die Fachbereiche des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) und des Verbands der kommunalen Unternehmen (VKU) so (vgl. z. B. die Stellungnahme des BDEW zum StromPBG vom 8. Mai 2023, [https://www.bdew.de/media/documents/Stn\\_20230508\\_Anpassung-EWPBG-StromPBG.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/Stn_20230508_Anpassung-EWPBG-StromPBG.pdf)).

Der besondere Referenzpreis für die Niedertarifzeit von tagesvariablen Tarifen ist das Ergebnis der Überarbeitung des ursprünglich vorgeschlagenen besonderen Referenzpreises für Heizstrom. Die Neuregelung bezieht sich jedoch nicht explizit auf Heizstrom, sondern knüpft an das Bestehen einer Heiztarif/Normaltarif(HT/NT)-Aufteilung an. Das hat auf der einen Seite zur Folge, dass von der Regelung auch Letztverbraucher profitieren können, die Strom gar nicht zum Heizen verwenden, aber einen tagesvariablen Tarif haben. Auf der anderen Seite profitieren Betreiber von Wärmepumpen oder Nachtspeicherheizungen nach Ansicht der Fragesteller nicht von dieser Regelung, wenn deren Tarif nicht zwischen Tarifzonen unterscheidet.

Die aktuellen Regelungen für die Nachtstrom- und Wärmepumpenkunden der WEMAG AG im Netzgebiet der WEMAG Netz GmbH (Westmecklenburg, Teile von Niedersachsen und Brandenburg, insgesamt ca. 8 000 Quadratkilometer) sind wie folgt:

- Die Kunden haben für die Heizstromversorgung einen separaten Zähler. Es wird ausschließlich der Stromverbrauch für das Heizen erfasst. Für den Normalstromverbrauch (Haushalt oder Gewerbe) existieren eigene Zähler.
- Die Versorgung mit Heizstrom wird vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zu bestimmten Zeiten unterbrochen. Dafür ist am Zähler eine Schaltuhr verbaut. Heizstrombezug ist bei Wärmepumpen für 20 Stunden und für Nachstromkunden für 8 bzw. 10 Stunden pro Tag möglich.
- Die Verträge sehen in der Regel nur einen Arbeitspreis und einen Grundpreis vor. Nur für Nachstrom mit 2 Stunden Nachladung am Tag gelten zwei Arbeitspreise. Diese bilden aber die kleinste Gruppe der WEMAG-Heizstromkunden. Die Arbeitspreise liegen aktuell bei über 30 ct/kWh, jedoch unter 40 ct/kWh (vgl. <https://www.wemag.com/faq/preisbremsen/gilt-die-preisbremse-auch-fuer-den-heizstrom-von-waermepumpen-oder-nachtspeicherheizungen>).

Es ist aufgrund dieser Situation nach Ansicht der Fragesteller nicht auszuschließen, dass weitere Kunden in den ostdeutschen Ländern betroffen sind. Dies hat seine historische Ursache in den Anschlussverhältnissen zu DDR-Zeiten und in den besonderen Angeboten, die der damalige ostdeutsche Braunkohleverstromer VEAG in den 1990er-Jahren an Stromheizungskunden machte und die regelmäßige den Einbau eines zweiten Zählers erforderten.

Für die betroffenen Kundinnen und Kunden bedeutet das, dass all jene, die Heizstrom beziehen, nicht von den Entlastungen der gesetzlichen Regelung zur Preisbremse profitieren.

Im Entschließungsantrag der Koalition der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zur Einführung der Gas- und Strompreisbremsen forderte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung in Anlehnungen an die Empfehlungen der Expertenkommission auf, Maßnahmen zu entwickeln, wie die Preisbremsen zielgerichteter wirken können und tatsächlich die Menschen entlasten, die es am dringendsten benötigen (siehe Bundestagsdrucksachen 20/4911, 20/4915) III., Forderungen 1 und 3 bis 5). Der Forderung 2, Erstellung eines Berichts zur Wirkung der Preisbremsen, wurde in der Zwischenzeit verspätet nachgekommen ([https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/B/20230816-bericht-wirkung-preisbremsen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/B/20230816-bericht-wirkung-preisbremsen.pdf?__blob=publicationFile&v=8)).

Im Bericht heißt es: „Informationen über Haushaltscharakteristika sind zur Energielieferung nicht notwendig und systemfremd. Eine Erhebung dieser Daten – für die zunächst eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden müsste – dürfte für Energielieferanten oder Netzbetreiber im verbleibenden zeitlichen Anwendungsbereich der Energiepreisbremsen unzumutbar und nicht umsetzbar sein.“ (vgl. ebd., S. 19). Inwiefern die Bundesregierung den o. g. Forderungen zur Prüfung tatsächlich nachgekommen ist, geht aus dem Bericht jedoch nicht hervor.

1. Kann die Bundesregierung unterhalb einer Gesetzesänderung Maßnahmen treffen, um die Benachteiligung einer kompletten Kundengruppe der WEMAG AG kurzfristig zu beenden, und wenn ja, welche?

Von dem neu eingeführten günstigeren Referenzpreis für Heizstrom sind zeitvariable Tarife mit einem Schwachlast- oder Niedertarif und einem Hochtarif an einer einzelnen Netzentnahmestelle erfasst. Damit sollen insbesondere Nutzerinnen und Nutzer von Nachtspeicheröfen entlastet werden. Für sie waren die Arbeitspreise in der Schwachlastphase vor Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine häufig sehr niedrig und in ihrem Niveau nicht vergleichbar mit Haushalts- oder anderen Heizstromtarifen, die mit einem separaten Zähler beliefert werden. Wegen dieser niedrigen Preise profitieren diese Verbraucher-

innen und Verbraucher in der Regel nicht von den Entlastungen des Strompreisbremsegesetzes, obwohl für sie die Energiekosten überaus stark angestiegen sind und sie überdies häufig zu vulnerablen Einkommensgruppen gehören dürften. Das Abstellen auf einen zeitvariablen Tarif an einer einzelnen Netzentnahmestelle ermöglicht es den Energieversorgern, den neuen Referenzpreis umsetzen zu können, ohne zusätzliche Informationen von ihren Kundinnen und Kunden in der kurzen Frist einholen zu müssen.

Aufgrund dieser eindeutigen Entscheidung des Gesetzgebers besteht auch kein untergesetzlicher Handlungsspielraum.

2. Hat die Bundesregierung Informationen darüber, ob auch andere Verbraucherinnen und Verbraucher außerhalb des Netzgebietes der WEMAG Netz GmbH von der gesetzlichen Regelung der Energiepreisbremsen auf Heizstrom nicht oder anteilig nicht profitieren, und wenn ja, welche?
3. Hat die Bundesregierung Informationen über die Verteilung der davon betroffenen Stromkunden in der gesamten Bundesrepublik Deutschland?  
Wenn ja, welche, und wie viele der davon betroffenen Stromkunden entfallen auf die fünf ostdeutschen Bundesländer?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 und 3 gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, wie hoch die vereinbarten Arbeitspreise von ausgewählten Entnahmestellen sind. Eine Abschätzung, für wie viele Verbraucherinnen und Verbraucher mit einem Einfachzähler für Heizstrom und einer Schaltuhr, wie sie die WEMAG GmbH für ihre Kundinnen und Kunden vorsieht, der Arbeitspreis den für zeitvariable Tarife neu geregelten Referenzpreis gemäß § 5 Absatz 3 Strompreisbremsegesetz (StromPBG) überschreitet, ist der Bundesregierung daher nicht möglich.

4. Welche Position hat die Bundesregierung zu der Frage, ob die bestehende Regelung von § 5 Absatz 3 StromPBG in der Fassung vom 27. April 2023 die Auslegung zulässt, dass auch eine Zweizählerlösung letztlich zwei Tarife im Sinne der gesetzlichen Regelung abbildet, nämlich den niedrigeren Heiztarif (HT) über den einen Zähler und den höheren Normaltarif (NT) über den anderen Zähler?
5. Welche Möglichkeit sieht die Bundesregierung, eine entsprechende in Frage 4 erläuterte Auslegung auch im Rahmen der vom BMWK veröffentlichten FAQ zum StromPBG klarstellend zu vertreten?
6. Legt die Bundesregierung zur rechtlichen Klarstellung der Sachposition nach § 5 Absatz 3 StromPBG einen Vorschlag zur nochmaligen Novellierung des Gesetzes vor, um den Anwendungsbereich auf die Zweizählerlösung zu erweitern, und wenn ja, wann?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 bis 6 gemeinsam beantwortet.

Wegen der gesetzgeberischen Entscheidung (siehe die Antwort zu Frage 1 besteht kein Raum für eine untergesetzliche Klarstellung, etwa im Wege von Fragen-und-Antworten. Die Bundesregierung sieht aufgrund der eindeutigen Rechtslage keine Notwendigkeit für eine zusätzliche rechtliche Klarstellung.

7. Ist die Bundesregierung den Forderungen 1 und 3 bis 5 des Entschließungsantrages auf den Bundestagsdrucksachen 20/4911 und 20/4915 nachgekommen, und wenn ja, wie?
8. Wurden für die Prüfung der o. g. Forderungen personelle Ressourcen bereitgestellt, und wenn ja, welche?
9. Waren Abteilungen des BMWK und weiterer Bundesministerien damit betraut, und wenn ja, welche, und in welchem Umfang?
10. Waren weitere ggf. externe Institutionen, Expertinnen und Experten etc. an der Prüfung beteiligt, und wenn ja, welche, und in welchem Umfang?

Die Fragen 7 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat die Forderungen des Deutschen Bundestages gemäß Bundestagsdrucksachen 20/4911 und 20/4915 sorgfältig geprüft. Die Prüfung erfolgte mit den vorhandenen personellen Ressourcen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, Expertise aus den nachgeordneten Bereichen sowie der Energiewirtschaft wurde einbezogen.

11. Welche konkreten Ergebnisse erbrachte die Prüfung, und was schlussfolgerte die Bundesregierung daraus (bitte jeweils für die Forderungen 1 und 3 bis 5 getrennt beantworten)?
12. Hat die Bundesregierung die Entscheidung getroffen, die Forderungen nicht weiter umzusetzen?  
Wenn ja, wann, und was hat die Bundesregierung maßgeblich dazu veranlasst, die Forderungen nicht weiter umzusetzen (bitte jeweils für die Forderungen 1 und 3 bis 5 getrennt beantworten)?

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Forderung 1 der oben genannten Bundestagsdrucksachen verweist auf die Kostensteigerungen für Verteilnetzbetreiber. Mit der Einrichtung des „Finanzierungsinstruments Margining“ hat die Bundesregierung den enormen Kostensteigerungen und den damit gleichermaßen gestiegenen Anforderungen an Barhinterlegungen im Börsenterminhandel für Strom und Gas Rechnung getragen. Hierbei stand die Bundesregierung in engem Austausch mit Verbänden und betroffenen Unternehmen. Weitere Unterstützungsmaßnahmen wurden aufgrund des sich sukzessive normalisierenden Preisniveaus für den Handel mit Strom und Gas nicht weiterverfolgt.

Die Forderungen 3, 4 und 5 zielten darauf ab, die Entlastungen der Gas-, Wärme- und Strompreisbremsen stärker an die Charakteristika der betroffenen Haushalte, wie zum Beispiel der Anzahl an Haushaltsmitgliedern, auszurichten. Die dafür notwendigen, bisher nicht vorliegenden Kundeninformationen hätten wegen der Systematik des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) und des StromPBG durch die Energieversorger eingeholt und aufgearbeitet werden müssen. In den ersten Monaten nach Inkrafttreten des EWPBG und StromPBG standen die Energieversorger jedoch bereits erheblichen administrativen Herausforderungen durch die generelle Umsetzung der Energiepreisbremsen gegenüber, die nach den nachvollziehbaren Rückmeldungen aus der Energiewirtschaft große personelle Kapazitäten gebunden haben. Zusätzliche Informationen aller Kundinnen und Kunden, die zur Lieferung von Gas, Wärme und Strom nicht unmittelbar notwendig sind, in sehr kurzer Frist (bis Jahresmitte

2023) zu erfassen und in die IT-Systeme einzuarbeiten, hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer administrativen Überforderung der Energieversorger geführt und damit die generelle Umsetzung der Energiepreisbremsen massiv gefährdet. Auch angesichts der seit dem Frühjahr stark sinkenden Energiepreise hat sich die Bundesregierung daher entschieden, die Forderungen 3, 4 und 5 bis auf Weiteres nicht weiter zu verfolgen.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*